



# Informationsblatt

## Die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Strafgefangenen

### 1.) **Kranken- und Unfallversicherung**

Strafgefangene und Untergebrachte werden für die Folgen von Krankheit und Unfall im Rahmen der gesetzlichen Grundversicherung versichert.

Die Kosten für diese Grundversicherung trägt das Land Liechtenstein.

### 2.) **Arbeitslosenversicherung**

Durch die Arbeitspflicht im Landesgefängnis wird kein Arbeitsverhältnis begründet, weil das wesentliche Merkmal der Freiwilligkeit fehlt. Zur Sicherung der entsprechenden Anwartschaftsrechte sind jedoch Strafgefangene und Untergebrachte, die ihrer Arbeitspflicht nachkommen, nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes versichert. Bemessungsgrundlage bildet die Vergütung für Hauswirtschaftsangestellte gemäss Normalarbeitsvertrag.

Die Beitragspflicht entfällt je zur Hälfte auf das Land Liechtenstein und auf den Strafgefangenen bzw. Untergebrachten.

### 3.) **Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Die liechtensteinischen Rechtsvorschriften sehen in Bezug auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung auch eine Versicherungs- und Beitragspflicht für nicht erwerbstätige Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein vor. Da die Arbeitspflicht im Landesgefängnis kein eigentliches Arbeitsverhältnis begründet, sind Strafgefangene und Untergebrachte **mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein** somit als Nichterwerbstätige bei den liechtensteinischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungsanstalten beitragspflichtig. Als Nichterwerbstätige haben sie sich bei der entsprechenden Sozialversicherungsanstalt anzumelden (gesetzliche Meldepflicht; vgl. Art. 34<sup>bis</sup> AHVG). Durch die Anmeldung als Nichterwerbstätiger kann vermieden werden, dass bei längeren Haftstrafen (namentlich bei Haftstrafen, die länger als ein Kalenderjahr dauern) Beitragslücken insbesondere in Bezug auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entstehen. Beitragslücken haben zur Folge, dass allfällige spätere Renten gekürzt werden.

Strafgefangene und Untergebrachte, ohne zivilrechtlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein sind in Bezug auf die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung während der Dauer der Anhaltung (Haft) nach Massgabe der liechtensteinischen Rechtsvorschriften nicht versichert. Sie sind gehalten, sich bezüglich Weiterversicherung mit dem Sozialversicherungsträger ihres Heimatstaates bzw. Wohnsitzstaates in Verbindung zu setzen (beispielsweise über die heimatstaatliche konsularische Vertretung).

Strafgefangene und Untergebrachte, die eine Rente gestützt auf sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beziehen, sind gehalten, unabhängig von ihrem zivilen Wohnsitz, allfällige gesetzliche Meldepflichten zu beachten, da die Strafhaft bzw. Unterbringung Auswirkungen auf den Rentenanspruch zur Folge haben kann. Zu Unrecht bezogene Leistungen können in der Regel zurückgefordert werden.

#### **4.) Freiwillige Weiter- und Höherversicherung in der Sozialversicherung**

Strafgefangenen und Untergebrachten wird empfohlen, bei den für sie zuständigen Sozialversicherungsträgern den Bedarf einer allfälligen Weiter- und/oder Höherversicherung abzuklären, damit durch den Haftaufenthalt keine nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf allenfalls spätere Leistungen entstehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf Art. 74 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes hingewiesen, wonach für die Entrichtung von Beiträgen zur Sozialversicherung die Strafgefangenen auch Gelder verwenden dürfen, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.